

# Kinderschutz – Bündnis aktuell

Informationssammlung für die Praxis  
im Bündnis Kinderschutz MV

Nr. 41/April 2018

## Kindeswohlgefährdung

## Informationsweitergabe durch Ärzt\*innen an Jugendämter

Ärzte und Ärztinnen sind im Rahmen ihrer ärztlichen Schweigepflicht grundsätzlich zur Wahrung von Privatgeheimnissen gesetzlich verpflichtet. In diesem Sinne wird gemäß § 203 Strafgesetzbuch (StGB) bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm als Arzt bzw. Ärztin oder als Angehörige\*r eines anderen Heilberufs anvertraut oder sonst bekannt geworden ist.

*Ärztinnen sind grundsätzlich zur Wahrung von Privatgeheimnissen verpflichtet. Auf welchen Grundlagen Ärzt\*innen dennoch Kindeswohlgefährdungen an Jugendämter melden können, lesen hier.*

Diese Handlungsverpflichtung steht offenbar im Widerspruch zur Schweigepflicht, wenn z. B. eine Gefährdung eines Kindes als solche erkannt wird und diese im Rahmen der eigenen beruflichen Tätigkeit und mit Möglichkeiten im eigenen Arbeitsbereich nicht abgewendet werden kann.

Für einen solchen Fall hat der Gesetzgeber auf Bundesebene verschiedene rechtliche Regelungen getroffen, die die zum Schutz eines Kindes notwendige Weitergabe von Informationen an zuständige Behörden straffrei stellt.

Der Rechtfertigender Notstand gem. § 34 Strafgesetzbuch (StGB)<sup>1</sup>.

Der Rechtfertigender Notstand gem. § 34 Strafgesetzbuch (StGB)<sup>1</sup>.

Bundesrechtlich ist im § 34 StGB vorgesehen, dass in der Situation eines Notstandes die Informationsweitergabe gerechtfertigt ist, um ein bestimmtes Rechtsgut (im vorliegenden Fall ein

Werden einem Arzt oder einer Ärztin im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten Anhaltspunkte für eine Kinderwohlgefährdung insbesondere in Form einer Vernachlässigung, Misshandlung oder sexueller Gewalt bekannt, besteht gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) ein grundgesetzlichen Auftrag im Sinne einer Handlungsverpflichtung, wenn es dort heißt, dass über die Betätigung der Eltern die staatliche Gemeinschaft wacht.

<sup>1</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_\\_\\_34.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/___34.html)

Kind) vor einer unmittelbaren Gefahr zu schützen ist.

Bezogen auf den Kinderschutz lässt sich der Gesetzestext wie folgt übersetzen: Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit (Kindeswohlgefährdung) ... eine Tat begeht (Datenweitergabe), um die Gefahr von ... einem anderen (z. B. Kind) abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter (Elternrecht vs. Kinderschutz) und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse (der Eltern) das beeinträchtigte (des Kindes) wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat (in dem Verständnis, dass zuerst eigene Mittel und Möglichkeiten auszuschöpfen sind und die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind ihr Kind selbst zu schützen<sup>2</sup>) ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

In der Regel ist die Möglichkeit einer Informationsweitergabe im Sinne des § 34 StGB bei Gefahr in Verzug<sup>3</sup> im Einzelfall geboten. Die Anwendung dieser Möglichkeit bzw. deren Be-

gründung unterliegt einer uneingeschränkten gerichtlichen Überprüfung.

Die Meldebefugnis gem. § 4 Abs. 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)<sup>4</sup>.

Bereits seit dem 1. Januar 2012 hat der Gesetzgeber ebenfalls auf Bundesebene Berufsheimnisträgern\*innen, u. a. für Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, die der Schweigepflicht gemäß § 203 StGB unterliegen die Möglichkeit einer Meldebefugnis für den Fall eingeräumt, dass eine Abwendung einer Gefährdung erfolglos bleibt. Der Gesetzgeber verbindet diese Meldebefugnis jedoch mit einem bestimmten Vorgehen, das im Sinne gesetzlicher Mindeststandards vorgibt, dass:

- bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen, dies mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten zu erörtern ist,
- soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken ist, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird,
- eine eigene Einschätzung der Kindeswohlgefährdung vorzunehmen ist,

2 Hier wird Bezug auf § 1666 Abs. 1 BGB genommen: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet **und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden**, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

3 Gefahr in Verzug (GiV) bezeichnet eine Situation, bei der ein Schaden eintreten oder ein Beweismittel verloren gehen würde, wenn nicht anstelle der zuständigen Behörde oder Person eine andere Behörde oder Person handelt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Gefahrereintritt bereits so nahe ist, dass das Eingreifen der zuständigen Behörde nicht mehr abgewartet werden kann, zumal diese aktuell nicht über den Notstand informiert ist.

4 [https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/\\_\\_\\_4.html](https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/___4.html)



- gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Anspruch auf pseudonymisierte Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft besteht,
- die Betroffenen vorab über die Information an das Jugendamt hinzuweisen sind, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird,

sie befugt sind, dem Jugendamt die für die Sicherung des Schutzes des Kindes oder Jugendlichen erforderlichen Daten mitzuteilen.

Informationen zur Orientierung im Verfahren nach § 4 KKG können Sie unserer Checkliste KWG für Berufsgeheimnisträger\*innen entnehmen (hier).

**Kontakt**

Bündnis Kinderschutz MV  
Geschäftsstelle Start gGmbH  
Erich-Schlesinger-Str. 35  
18059 Rostock  
Telefon: 0381/46139889  
E-Mail: michael.bock@start-ggmbh.de  
www.bündnis-kinderschutz-mv.de